

Satzung gemeinnütziger Verein für das KNM campus ensemble

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Neue Musik für Alle e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben und Arbeitsweise

Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung Zeitgenössischer Musik des 20. und 21. Jahrhunderts in Form von öffentlichen Veranstaltungen mit Amateurmusiker*innen (Kompositionen, Konzertinstallationen und Konzertprojekten), insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Festivals zum Thema Zeitgenössische Musik mit Amateurmusiker*innen,
 - b) Begegnungen mit Vereinigungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen,
 - c) die Förderung von Zeitgenössischen Komponist*innen (auch Studierenden), die für Amateurmusiker*innen schreiben (z.B. durch Kompositionswettbewerbe, Aufträge etc.) und
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen, steuerbegünstigten Vereinigungen im künstlerischen Bereich (Bildende Kunst/Film/Architektur) zum Zweck der Organisation und Durchführung interdisziplinärer Projekte.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Einzelmitglieder
2. Familien
3. Fördernde Mitglieder
4. Korporative Mitglieder
5. Andere Vereine

Über schriftliche Aufnahmeanträge und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bei vier Wochen Frist zum Ende des Quartals oder durch Tod. Ein Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch

- a. Mitwirkung bei den o.g. Aktivitäten des Vereins
- b. Einen Jahresbeitrag
- c. Beratung bei Fragen zur Umsetzung der Ziele

Die Mitglieder erhalten regelmäßige Informationen zu den Aktivitäten des Vereins, insbesondere zu den Veranstaltungen. Sie erhalten freien Eintritt zu allen Konzerten und Vergünstigungen bei sonstigen Veranstaltungen (Workshops etc).

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende* jährlich einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und die Auflösung des Vereins.
- Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2.

Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

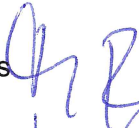
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.


Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

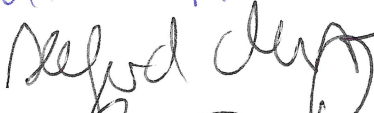
Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3 Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur (Musik). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

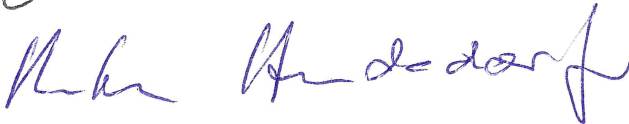
Berlin, den 28. August 2018


Thomas Bruns 


Ursula Prätor 

Helgard Most 

Christian Porkert 

Ruth Hundsdoerfer 

Katharina Plate 

Kathrin Huth 

Kerstin Schilling 